Mittheilung des Senats

vom 8. December 1876.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Die Steuerdeputation hat den beifolgenden Bericht, die Revision des Gesetzes über die jährlichen Steuern betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken zugehen läßt, daß er mit den darin beantragten Abänderungen einverstanden ist. Für den Fall, daß die Bürgerschaft sich ebenfalls zustimmend erklären sollte, wird der Senat für Verkündigung des Gesetzes mit diesen Abänderungen Sorge tragen.

Hinsichtlich der Frage, ob die vollendeten, aber noch nicht bewohnten oder benutzten Gebäude von der Grundsteuer und der Erleuchtungssteuer zu befreien seien, schließt der Senat sich der Ansicht an, welche die Steuerdeputation in dem Bericht vom 29. September d. J. näher begründet hat. Sollte von einer derartigen Bevorzugung neuerrichteter Gebäude überhaupt die Rede sein, so würde die Gerechtigkeit erheischen, auch alle anderen Fälle, in denen die Steuergesetze wegen vorübergehender Nothstände härter als gewöhnlich treffen, einer Prüfung in demselben Sinne zu unterziehen. Auch müßte jedenfalls festgesetzt werden, durch welche anderweite Besteuerung der Ausfall an Einnahmen ersetzt werden solle, da bekanntlich die Staatscasse hierfür keine Mittel besitzt.

Was endlich die in Anregung gekommenen Begünstigungen des Landgebiets bei Berechnung der Grundsteuer betrifft, so hält der Senat dieselben theils für gänzlich unmotivirt, theils für unvereinbar mit der Ordnung im Steuerwesen. Die hierauf zielenden Anträge hängen anscheinend mit Beschwerden zusammen, welche, soweit sie begründet sind, nicht durch ungleiche Steuernormen für die verschiedenen Theile des Staatsgebiets, sondern nur durch ein verbessertes Einschätzungsverfahren, Abhülfe finden können. Eine darauf gerichtete Revision kann aber keinenfalls bei Gelegenheit der Feststellung des jährlichen Steuergesetzes nebenher erledigt werden.

Anlage.

Bericht der Steuerdeputation.

Die Steuerdeputation, mit der Revision des Gesetzes vom 15. December 1875, die Steuern für das Jahr 1876 betreffend, beschäftigt, um dem Senate und der Bürgerschaft Vorschläge über etwaige Aenderungen in dem Gesetze bezüglich der Steuern für das Jahr 1877 zu unterbreiten, hat zunächst diejenigen Beschlüsse bzw. Anträge der Bürgerschaft in Berathung gezogen, welche ihr zur Berichterstattung vom Senate überwiesen worden sind.

I. Ausgabe von Marken für gewöhnliche Papierstempel.

Am 18. October d. J. hat die Bürgerschaft den in ihrer Mitte gestellten Antrag zum Beschluß erhoben, daß dieser Gegenstand Seitens der Deputation in nochmalige Erwägung gezogen werde, weil die von ihr in dem Berichte vom 29. September d. J. (Verh. pag. 325) gegen die Einführung von Papierstempelmarken angeführten Gründe nicht für zutreffend erachtet seien.

Die Deputation hat auch bei wiederholter Berathung sich vergegenwärtigen müssen, daß nach Einführung solcher Marken in Zukunft die Controlle über die genaue Befolgung der Gesetzesbestimmungen verloren gehen werde; sie hält demnach dafür, daß die Ausgabe von Marken nur unter Beschränkung geschehen dürfe und glaubt, daß den hervorgehobenen Uebelständen schon abgeholfen werden würde, wenn den hiesigen Sachführern und Notaren ausschließlich gestattet würde, sich der Marken zu bedienen.

Die Deputation empfiehlt daher folgenden Zusatz zu dem § 52 des Gesetzes vom 15. December 1875:

„An die Bremischen Notare und Sachführer werden Marken im Betrage der Stempelabgabe verabfolgt. Die Marken sind bei Gebrauch mit der Namenschiffre des Notars oder Sachführers und dem Datum der Verwendung zu cassiren."

Bei dieser Veranlassung will die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß es ihr überflüssig erscheint, für das Stempelbüreau eine besondere, mit einem Wasserzeichen versehene Sorte Papier herstellen zu lassen; durch Stempelung irgend einer, die Größe des Stempelbogens innehaltenden Sorte Papier wird der Absicht des Gesetzes genügt und die Steuerverwaltung der Verpflichtung überhoben, für Anfertigung einer besondern Sorte Papier zu sorgen und dafür einen höhern Preis zu zahlen.

Falls diese Vorschrift nicht ferner beibehalten werden sollte, würden im § 52 die Worte:

„in einer Wassermarke und"

zu streichen,
m § 55 b würden im ersten Absatz die Worte:

„alle Privaturkunden, welche betreffen:"

im § 55 c im Eingange die Worte:

„außer der Abgabe für den Papierstempel"

zu setzen,
im § 57 würde das Wort „Stempelpapier" in die Worte:

„gestempeltes Papier"

umzuändern und der § 58 ganz zu streichen sein.

II. Dem Beschlusse der Bürgerschaft gemäß ist die Steuerdeputation vom Senate aufgefordert worden, über folgende Anträge sich zu äußern:

1) Von dem im Landgebiet mit Geltungsgebiet der engeren Bauordnung liegenden Ländereien wird im Jahre 1877 die Grundsteuer nach dem im ersten Halbjahre 1873 geltenden Taxate erhoben.
2) Im vorstehenden Antrage statt „nach dem im ersten Halbjahre 1873" zu sagen: „nach dem im Jahre 1870".
3) Vom ersten Januar 1877 wird für das Landgebiet die Grundsteuer ad 1½ per mille erhoben.

Die Deputation darf als bekannt voraussetzen, daß zwischen den Schätzungen der Jahre 1870 und 1873 bezw. 1876 ein wesentlicher Unterschied besteht, der aber vornehmlich seit 1873 sich herausgestellt hat. Wenn nun die vorstehenden Anträge den ersichtlichen Zweck verfolgen, die durch die erhöheten Schätzungen gestiegene Grundsteuerlast für einen Theil des Bremischen Staatsgebiets zu erleichtern, so kommt bei deren Beurtheilung einestheils in Frage, welche Ursachen dieser Steigerung zu Grunde liegen und anderntheils, ob nur das Landgebiet davon betroffen wird.

Hervorgerufen ist die Erhöhung:

1) durch Neuschätzungen in Folge baulicher Veränderungen;
2) durch Neuschätzungen, veranlaßt durch die Eigenthümer selbst zum Zwecke der Versicherung;
3) durch Neuschätzungen größerer bebauter Bezirke nach dem Gesetze vom 26. Februar 1866;
4) durch Neuschätzungen nach Maßgabe der Gesetze vom 13. März 1873 und 13. December 1874.

Die unter 1 und 2 angegebenen Ursachen ergeben sich aus der Natur und der Entwickelung der Verhältnisse; sie treten im ganzen Landgebiete wie in der Stadt und Vorstadt zu Tage. Das Gesetz vom 26. Februar 1866 ist vornehmlich in den Dörfern Grambke, Gröplingen, Oslebshausen, Horn, Lehe, Oberneuland, Rockwinkel und Vahr zur Geltung gekommen und die vorerwähnten Gesetze von 1873 und 1874 treffen die Dörfer Hastedt, Schwachhausen, Walle und Woltmershausen, welche zum Theil zum Geltungsgebiete der engeren Bauordnung gehören.

Nun wird zwar behauptet, daß das seit 1873 neu geregelte Schätzungsverfahren hauptsächlich im Landgebiet zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt habe, aber eine Remedur, wenn sie nicht durch das Mittel des Recurses erreicht worden ist, in der durch die vorstehenden Anträge bezeichneten Richtung herbeizuführen, kann doch nicht empfohlen werden, schon der Ungleichheit halber, welche die Folge davon sein und eine Classe der Steuerzahler vor der andern bevorzugen würde, und ebensowohl in Rücksicht auf die dabei nicht zu vermeidende Verwirrung in der Grundsteuerveranlagung. Auch würden die Beschwerden, wenn nur das Landgebiet eine Bevorzugung genösse, keineswegs beseitigt werden; aus den vorstädtischen Bezirken sind ebenfalls Klagen über zu große Belastung laut geworden und wenn überhaupt begründet, dann vermuthlich ebenso berechtigt, als diejenigen der Bewohner des Landgebiets. Namentlich aber würde in Betracht zu ziehen sein, daß ½ per mille Nachlaß auf die Grundsteuer für das Landgebiet nach der Veranschlagung für das Jahr 1877 einen Ausfall von ℳ. 37,000, die Bewilligung der Anträge unter 1 und 2 aber einen solchen von rund ℳ. 34,000, bezw. ℳ. 37,000 auf die veranschlagten Einnahmen des Jahres 1877 ergeben würde, wogegen Ersatz nicht geboten werden kann.

Indem die Deputation die ihr ertheilten Aufträge hiedurch erledigt zu haben glaubt, gestattet sie sich schließlich, einige Abänderungsvorschläge zu dem Gesetze vom 15. December 1875 zu machen:

1) zu § 20 a anstatt
„Aufgabe" zu setzen „Abschrift"
der verlesenen Testamente.

Das Generalsteueramt muß den Wortlaut der Testamente kennen, um die richtige Erhebung der Erbschaftsabgabe überwachen zu können; daher bedarf es einer Abschrift der Testamente, welche ihm auch in den meisten Fällen geliefert wird. Es ist zweckmäßig, dies gesetzlich festzustellen.

2) zu § 44 die Worte
„des Staatsanwalts in Civilsachen"

3) zu § 45, dritte Zeile, das Wort
„mit" vor „einliefern zu lassen"
zu streichen.

Der Vermittelung des Staatsanwalts in Civilsachen bei einem Executionsbefehle bedarf es nicht, da das Generalsteueramt die executivische Beitreibung der Abgabe selbst besorgt.

Das Wort „mit" ist überflüssig.

4) zu § 85 alt. Dieser Paragraph, lautend:
„die Zahlung der Abgaben muß nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 30. April 1872, Einführung der Markrechnung betreffend, erfolgen"
hat keine Bedeutung mehr und ist daher zu streichen.

5) zu § 89 alt. Auch in diesem Paragraphen sind die Worte:
„dem Anwalt des Staats in Civilsachen"
zu streichen, weil dieser bisher nur nominell, die Steuerdirection aber factisch die Execution betrieben hat. Der Paragraph würde demnach so zu fassen sein:
„Wer.....säumig ist, wird der Steuerdirection aufgegeben, welche, ohne daß.....eintreibt, sobald ihr ꝛc."

Durch die Streichung der §§ 58 und 85 reducirt sich die Zahl der Paragraphen des Gesetzes auf 101 und sind die entsprechenden Abänderungen danach bei den einzelnen Paragraphen vorzunehmen.

Die Deputation hat sich darauf beschränkt, die nothwendigsten Abänderungen vorzuschlagen; sie ist jedoch der Ansicht, daß das Gesetz in vielen Punkten einer neuen Redaction bedarf und wird sich damit zeitig im nächsten Jahre beschäftigen, da bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres es an Zeit dazu gebricht. Sie empfiehlt daher für jetzt die Annahme der vorstehenden Abänderungsvorschläge und im Uebrigen die unveränderte Publication des Gesetzes, die jährlichen Steuern betreffend, für das Jahr 1877, wobei selbstverständlich die bereits beschlossene Erhöhung der Grundsteuer und der Erleuchtungssteuer in die betreffenden Paragraphen einzutragen sein wird.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

2. Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 14. Januar 1876.

Nach § 27, Abs. 4, des Gesetzes vom 14. Januar d. J., betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, kann ein Meierrecht nach dem 31. December 1876 nicht neu bestellt werden. Diese an sich sehr zweckmäßige Vorschrift, durch welche in Verbindung mit der Ablösungsordnung das allmähliche Erlöschen des nicht mehr zeitgemäßen Meierrechts herbeigeführt werden sollte, hat in der Praxis insofern zu Unzuträglichkeiten geführt, als der Termin, bis zu welchem noch ein Meierrecht soll bestellt werden können, als zu kurz gegriffen sich erwiesen hat. Es sind nämlich seit dem 1. Mai 1834, seit welchem Tage ein Meierrecht als dingliches Recht am Grundstück, außer durch Erbgang, nur durch Lassung erworben werden kann, in zahlreichen Fällen behufs Begründung eines neuen (nicht ererbten) Meierrechts nur Meierbriefe ausgestellt worden, theils in der irrigen Meinung, daß dadurch das Meierrecht wirksam constituirt werde, theils mit dem Vorbehalt späterer Lassung. In allen diesen Fällen haben die vermeintlichen Meier nur einen persönlichen Anspruch gegen ihre Mitcontrahenten, die Grundeigenthümer, nicht ein wirkliches Meierrecht. Alle diese Fälle werden daher durch die Vorschrift, daß nach dem 31. December d. J. ein Meierrecht nicht mehr neu bestellt werden kann, getroffen. Nun sind, wie zuverlässig berichtet wird, theils viele hierbei Betheiligte zu spät auf diese Lage der Dinge aufmerksam geworden, theils ist die Erledigung bereits eingeleiteter Sachen durch den mit der Anfertigung der erforderlichen Beschreibung verbundenen Aufenthalt oder durch Schwierigkeiten des Eigenthumsnachweises verzögert worden, theils endlich haben sich hier und da zwischen dem künftigen Meier und dem Gutsherrn Differenzen herausgestellt, die erst im Wege des Prozesses erledigt werden müssen. Es ist deshalb in einer nicht geringen Zahl der bezeichneten Fälle nicht mehr möglich, die Lassung vor Ablauf dieses Jahres zu erwirken, und es ist zu befürchten, daß dadurch, wenn die erwähnte Gesetzesvorschrift unverändert in Kraft bleibt, viele größtentheils unbemittelte Familien in große, schwer zu lösende Verlegenheiten gerathen werden. Aus diesen Gründen erachtet der Senat es für wünschenswerth, daß für die Fälle der bezeichneten Art der gesetzliche Termin erstreckt werde, und ersucht deshalb die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem beiliegenden Gesetzentwurf.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1876 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 27, Abs. 4, des Gesetzes vom 14. Januar 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, tritt folgende Vorschrift:

> Ein Meierrecht kann nach dem 31. December 1877 nicht neu bestellt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom
und bekannt gemacht am